



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2025

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD)
und Pascal Schleich (AfD) vom 13.08.2025**

Fehlerhaft ausgestellte Schulzeugnisse in Hessen

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Immer wieder kommt es bei Schulzeugnissen vor, dass bei der Eintragung von Noten und/oder Bemerkungen Fehler passieren und die Zeugnisse im Anschluss auf Antrag des jeweils betroffenen Schülers neu gedruckt werden müssen.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

An hessischen Schulen gibt es bewährte Verfahren zur Zeugniserstellung. Dafür steht den Schulen die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) zur Verfügung, die die maschinelle Erstellung von Zeugnissen erheblich erleichtert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 In wie vielen Fällen mussten seit dem Jahr 2020 in Hessen Schulzeugnisse aufgrund falsch-eingetragener Noten und/oder Bemerkungen neu gedruckt werden? Bitte aufschlüsseln nach Schuljahr, Schulamtsbezirk, Schulform sowie Jahrgangsstufe.
- Frage 2 In wie vielen der genannten Fälle waren die getätigten Fehleintragungen versetzungsrelevant; insbesondere im Hinblick auf den Wechsel zu einer weiterführenden Schulform? Bitte aufschlüsseln nach Schuljahr, Schulamtsbezirk sowie Schulform.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht automatisiert auswertbar vor. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands wurde von einer Abfrage bei den Schulen abgesehen.

- Frage 3 Wird in Hessen eine einheitliche Software zur Erstellung von Schulzeugnissen verwendet?
Wenn ja: Welche?
Wenn nein: Warum nicht? Die Antwort bitte begründen.

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) werden Zeugnisse entweder handschriftlich oder maschinell ausgefertigt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 4 Inwiefern informiert das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) über die recht-lichen Möglichkeiten von Schülern aber auch Lehrern bei fehlerhaft ausgestellten Zeug-nissen?
Falls keine Informationen diesbezüglich erfolgen: Warum nicht? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 5 Inwiefern sensibilisiert das HMKB Lehrkräfte und Schulverwaltungen für die korrekte Ausstellung von Schulzeugnissen?
Falls keine Sensibilisierung diesbezüglich erfolgt: Warum nicht? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 86 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) erziehen, unterrichten, beraten und betreuen die Lehrkräfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze und Ziele der § 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 der Dienstordnung sind Lehrkräfte zudem verpflichtet, sich über die geltenden Vorschriften, Weisungen und Konferenzbeschlüsse zu informieren.

Trotz einer gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten können Übertragungsfehler nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb für diese Fälle in § 61 Abs. 1 VOGSV die Neuausfertigung geregelt ist.

Darüber hinaus bietet das HMKB allen Schulleitungen, Lehrkräften sowie den Sekretariats- und Schulverwaltungskräften im Rahmen der Schulungen für die LUSD Online-Seminare an, die sich mit der Zeugniserstellung befassen.

Wiesbaden, 16. September 2025

Armin Schwarz